

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Delfina" Er hat seinen Sitz unter der folgenden Adresse: „ Am Rundling 16 29462 Wustrow/ OT Lensian“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V.".

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Aufgaben

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, geschlechtlich oder religiös Verfolgte.

Dies soll mit folgenden Mitteln geschehen:

2.1. **Durchführung von internationalen Seminaren**, um Menschen weltweit miteinander in Kontakt zu bringen, Verständnis für verschiedene Lebensphilosophien aufzubauen und Vorurteile abzubauen.

2.2. **Gestaltung einer Homepage**, mit dem Ziel aktuelle Übergriffe (z.B.: Blog) kundzutun und sich für diejenigen einzusetzen, deren Rechte verletzt worden sind (z.B. im Kontext so genannter Demonstrationsdelikte, Justizwillkür, Diskriminierung, Berufsverbote, Ausländerfeindlichkeit, Asyl- und Flüchtlingspolitik).

2.3. **Aktive Betreuung und Begleitung** von rassistisch, religiös, geschlechtlich oder politisch Verfolgten Menschen (*Hinweis: Keine Rechtsberatung*) mit dem Ziel auch Verletzungen, die nicht unmittelbar zutage treten und in den gesellschaftlichen Strukturen und Entwicklungen angelegt sind aufzuspüren.

2.4. **Organisation und Begleitung von Versammlungen**, die politisch, rassistisch, geschlechtlich oder religiös Verfolgte Menschen für Ihre Rechte durchführen oder an denen Sie teilnehmen.

3. Gemeinnützigkeit

1. Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Paragraph 52 Abs. 2 AO77).

2. Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

4. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.

2. Fördermitgliedschaft

Jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

3. Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein als ordentliches oder Fördermitglied erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, das Ergebnis des Beschlusses ist dem Antragsteller schriftlich oder wahlweise per elektronischer Post mitzuteilen

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Monatsende, gerichtet an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen.
2. durch Ausschluss. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gehör zu gewähren. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder wahlweise per elektronischer Post mitzuteilen.
3. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit der Auflösung (Erlöschen).

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Unterstützung des Vereins
Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Geschäftliche Aktivitäten
Die Mitglieder sind in ihren geschäftlichen Aktivitäten frei.
3. Anspruch auf Vereinsvermögen
Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

6. Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten einen Beitrag nach eigener Einschätzung.
Als Regelbeitrag wird bei Verdienenden 10,-€ und bei Nichtverdienenden 5,-€ im Monat angesehen. Zahlende oder Nichtzahlende Mitglieder haben gleiche Rechte.

7. Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

1. Häufigkeit
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder einberufen.

3. **Einladung**
Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Mitteilung kann auch elektronisch per Mail erfolgen.
4. **Vertretung**
Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben. Bevollmächtigte, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen nur ein Stimmrecht ausüben.
5. **Tagesordnung**
Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen. Sie werden von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben. Sowohl die Antragsstellung zur Tagesordnung als auch die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen. Anträge zur Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und des Haushaltsplans müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstands mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in vollem Wortlaut bekannt zu geben. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
3. Änderung der Satzung; zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich
4. Wahl eines Kassenprüfers.

10. Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Leitung

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern ist, solange diese Erörterung stattfindet.

2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25%, jedoch mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden mit Ausnahme des Vorstands die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

3. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Ersatz. Die Niederschrift soll den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründung.

11. Der Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

2. Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so entscheidet der verbliebene Rumpfvorstand, ob er noch geschäftsfähig ist.

3. Vertretung durch den Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten. (nach §26 BGB)

4. Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung

innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt, geben und die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

5. Niederschrift der Vorstandssitzungen
Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

12. Aufgaben des Vorstands

1. Verantwortung
Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
2. Mitgliederversammlung
Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
3. Elektronisches Diskussionsforum
Der Vorstand richtet ein elektronisches Diskussionsforum zum Thema "Belange des Vereins" ein, an dem alle Mitglieder des Vereins teilnehmen können. Der Vorstand ist gehalten, das sich in diesem Diskussionsforum widerspiegelnde Meinungsbild bei seinen Beschlüssen zu berücksichtigen.
4. Haushaltsplan und Jahresbericht
Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf und lässt diesen von der Mitgliederversammlung genehmigen. Für das abgelaufene Geschäftsjahr wird ein Jahresbericht erstellt. Änderungen des genehmigten Haushaltsplans bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Vereinsgründung
Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt, so kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen, muss die Mitglieder aber alsbald davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.

6. Geschäftliche Aktivitäten Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des Par:181 BGB in Einzelfällen befreien.

13. Leer

14. Kassenprüfer

1. Wahl
Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein, sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Aufgabe
Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie haben freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.

15. Haftung

1. Vereinsvermögen
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Ausschluss persönlicher Haftung
Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

16. Auflösung

1. Beschlussfassung
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit

Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird. Der Antrag auf Auflösung muss explizit in der Tagsordnung aufgeführt werden.

2. Übertragung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kulturverein Schwarzer Hahn e.V. mit Sitz in Lensian, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Bildung und Wissenschaft zu verwenden hat.

3. Wegfall des bisherigen Zwecks

Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.